

Satzung
für die Musikschule der Stadt Gevelsberg
vom 27. März 1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 13. März 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

TRÄGER DER MUSIKSCHULE

Die Stadt Gevelsberg errichtet und unterhält eine Musikschule. Sie trägt den Namen "Musikschule der Stadt Gevelsberg".

§ 2

RECHTSFORM

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Gevelsberg.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 4

AUFGABEN

Die Musikschule erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressenten jeden Alters. Dazu gehört eine möglichst früh einsetzende, umfassende Musikausbildung in folgenden Bereichen:

- a) Elementar- und Grundstufe,
 - b) instrumentale und vokale Hauptfächer,
 - c) Ensemble- und Ergänzungsfächer,
 - d) Musik und Bewegung
- sowie Begabtenförderung und Vorbereitung auf ein Fachstudium.
Schwerpunkt der Musikschularbeit soll das gemeinsame Musizieren sein.

§ 5

LEITUNG

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihr obliegt die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 55 der Gemeindeordnung sowie die organisatorische und pädagogische Leitung und die Fach- und Dienstaufsicht über die Lehrkräfte.

§ 6 LEHRER

(1) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Musik- und Ballettlehrer. Sie richten sich nach Rahmenlehrplänen, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

(2) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.

§ 7 SCHULVERHÄLTNIS

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Abwicklung des Schulbetriebes unterliegen den Bestimmungen der Schulordnung. Sie bestimmt auch die Rechtsbeziehung zwischen der Musikschule einerseits und den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern andererseits.

§ 8 GEBÜHREN

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Mietinstrumenten.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren, ihre Fälligkeit sowie eventuelle Ermäßigungen und Befreiungen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg.

§ 9 BEIRAT

An der Musikschule ist ein aus Vertretern der Lehrerinnen/Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen/Schüler bestehender Beirat einzurichten. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, zu einer Stärkung und Intensivierung der Zusammenarbeit aller an der Musikschule Beteiligten beizutragen. Der Beirat berät über Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Musikschule.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. August 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Gevelsberg vom 21. Juli 1982 außer Kraft.